OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851496/21/MS

Datum:
Linz, 8. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des D S, vertreten durch S-K-S Rechtsanwaltspartnerschaft, S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 19. August 2020, GZ: BHSEBA-2020-67377/29-TA, betreffend die gewerbebehördliche Genehmigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als in Spruchpunkt I zusätzlich folgende Auflagen vorgeschrieben werden:

„Auflagen aus Sicht der Luftreinhaltung:

1. Die Fahrwege mit nicht staubendem Belag, konkret die asphaltierten Flächen, sind im laufenden Betrieb bei Bedarf aber mindestens einmal wöchentlich nass zu reinigen.
2. Die innerbetrieblichen Fahrwege mit staubendem Belag (Schotterflächen) und die Manipulationsflächen (Lagerflächen) sind in den frostfreien Monaten bei Trockenheit (= 24 h niederschlagsfrei) mittels geeigneter Maßnahmen (Tankfahrzeug, Vakuumfass) zu befeuchten. Der Wassereinsatz muss außerdem dokumentiert werden.
3. Die Anlieferung bzw. der Abtransport der Materialien, insbesondere bei staubenden Gütern, hat in Containern oder abgedeckt mittels Planen zu erfolgen.
4. Sämtliche Haufenlager sind bei Trockenheit (= 24 h niederschlagsfrei) im laufenden Betrieb mehrmals täglich zu besprühen, sodass keine sichtbaren Staubverwehungen auftreten können.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. August 2020, GZ: BHSEBA-2020-67377/29-TA wurde der M E GmbH (im Folgenden: mitbeteiligte Partei) auf der Grundlage des § 81 GewO die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Wertstoff-Baurestmassenzwischenlagers mit Büro und Aufenthaltsräumen sowie für die Errichtung von LKW-Abstellplätzen im Standort S, S, auf dem Gst. x, KG S, erteilt.

Begründend wurde auszugsweise Folgendes ausgeführt:

[...]

„Die im Spruchabschnitt I festgelegten Auflagen waren vorzuschreiben, um Beeinträchtigungen der durch die nach den zitierten Rechtsgrundlagen zu beachtenden öffentlichen Interessen und der zu beachtenden Schutzgüter zu vermeiden.

Die Genehmigung stützt sich auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlungen (einschließlich der genehmigten Projektunterlagen), die Gutachten der im Verfahren beigezogenen Sachverständigen und der Stellungnahme des Arbeitsinspektorates sowie auf die Erwägung, dass bei Einhaltung der im Spruch vorgeschriebenen Auflagen öffentliche Interessen und die nach den zitierten Rechtsgrundlagen zu beachtenden Schutzgüter weder gefährdet noch beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden sowie unzumutbare Belästigungen der Nachbarn vermieden werden.

Zu den Stellungnahmen der Parteien und Beteiligten ist Folgendes auszuführen:

Schriftliche Stellungnahme von Herrn D S vom 31.5.2020 und 3.8.2020:

Bezugnehmend auf die Einwendung, dass durch die neue Betriebsanlage der M E GmbH durch Lärm eine höhere gesundheitliche Belastung für den Anwohner entsteht, wird folgendes festgehalten.

Die Antragstellerin hat als Bestandteil der Projektunterlagen eine schalltechnische Untersuchung Nr. 19-1125 – erstellt am 28.2.2020 durch das Technische Büro für Umweltschutz Dipl.-HTL-Ing. A D – vorgelegt. Durch den zuständigen Amtssachverständigen wurde eine humanmedizinische Beurteilung der Schallimmissionen erstellt. Aus dem vorliegenden humanmedizinischen Gutachten geht hervor, dass es zu keiner Tagesperiode weder eine Erreichung noch eine Überschreitung der Werte der Gesundheitsgefährdung kommt. Für den Regelbetrieb ist festzuhalten, dass die projektspezifischen Immissionen – in einer worst.case Betrachtung – die Ist-Situation bis zu 3 dB verändern. Derartige Veränderungen führen nicht zu nachteiligen gesundheitlichen Wirkungen, insbesondere als auch der Beurteilungspegel von $L_{r,Gesamt} \leq 45$ dB resultiert und damit wirkungsbezogene Beurteilungswerte eingehalten werden. Der Einsatz und Betrieb der mobilen Brecheranlage, welche in der schalltechnischen Untersuchung als Sonderbetrieb angeführt wurde, ist nicht Gegenstand der gewerberechtlichen Genehmigung. Die dargestellten Immissionen der nächtlichen Dauergeräusche (‚Haustechnik') sind so niedrig, dass sie auch in ruhige Umgebungsgeräuschkulissen

akustisch integriert werden und so nicht geeignet sind, nachteilige gesundheitliche Auswirkungen, wie zB. Schlafstörungen, zu verursachen.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen im Sinne erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schallimmissionen ergeben.
Die Einwendungen sind aus den angeführten Gründen als unbegründet abzuweisen.

Zur Vermeidung von Staubentwicklung im Bereich der Betriebsanlage wurden von der Antragstellerin in der ergänzenden Betriebsbeschreibung entsprechende Maßnahmen angeführt. Die Durchführung solcher Maßnahmen wird gemäß den Angaben in ergänzenden Betriebsbeschreibung im Betriebshandbuch aufgezeichnet.
Die Einwendung ist als unbegründet abzuweisen.

Die Zufahrt zur Betriebsanlage erfolgt über eine Gemeindestraße, welche nicht Teil der Betriebsanlage und somit nicht Gegenstand der Genehmigung ist. Aus dem angeführten Grund werden die Einwendungen die Zufahrtsstraße betreffend als unzulässig zurückgewiesen.

Zur Einwendung betreffend der Lagerung Problemstoffen wird festgehalten, dass die Antragstellerin ein Konzept für die Zwischenlagerung der Abfälle sowie ein Abfallverzeichnis vorgelegt hat. Dieses wurde vom zuständigen Amtssachverständigen für Abfalltechnik begutachtet und es wurden soweit es zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Umwelt und Menschen notwendig ist, Auflagen vorgeschrieben.

Der Antrag die Betriebsanlage nicht zu genehmigen wird als unbegründet abgewiesen.

Zur ergänzenden Einwendung im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 16.6.2020 wird festgehalten, dass es bei projektgemäßer Ausführung und Betrieb der Anlage zu keiner Abschwemmung von gelagerten Baurestmassen kommen kann. Darüber hinaus wurden seitens der Abfalltechnik die zur Vermeidung von Umweltgefährdung notwendigen Auflagen vorgeschrieben. Aus dem angeführten Grund ist eine Umweltgefährdung auszuschließen.
Die Frage einer Umweltgefährdung seitens der Behörde abzuklären und stellt kein subjektives öffentliches Recht im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 GewO 1994 idgF. dar, weshalb die Einwendung als unzulässig zurückzuweisen ist.“
[....]
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer am 24. August 2020 zugestellt worden ist, richtet sich die mit anwaltlichem Schriftsatz vom 21. September 2020 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mögen in Stattgebung der Beschwerde den angefochtenen Bescheid aufheben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückverweisen.

Begründend wurde Folgendes ausgeführt:
„Der bezeichnete Bescheid wird seinem gesamten Umfang nach angefochten. Als Beschwerdegründe werden sowohl Rechtswidrigkeit des Inhalts als auch Rechtswidrigkeit in Folge Verletzung von Verfahrensvorschriften (Ergänzungsbedürftigkeit des Sachverhalts) geltend gemacht.
[...]
Grundsätzlich ist daher vorerst festzuhalten, dass die von der Betriebsanlage ausgehenden Emissionen einerseits dahingehend zu prüfen sind, ob sie geeignet sind, die Gesundheit der Nachbarn zu gefährden; andererseits ist eine Überprüfung dahingehend anzustellen, ob die Anlage und ihre Emissionen geeignet sind, die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen, wobei hier die Frage der Zumutbarkeit einzubeziehen ist.
Das genehmigte Projekt beinhaltet 50 Zu- und Abfahrten täglich, sohin 100 Fahrbewegungen. Die Anlieferung erfolgt mittels 3- und 4- Achs-LKW.
Der nunmehrige Beschwerdeführer hat bereits mit Eingaben vom 31.05.2020 und vom 03.08.2020 eingewendet, dass durch die verfahrensgegenständliche Betriebsanlage eine höhere (gesundheitliche) Lärmbelastung für ihn als Nachbarn entstehen würde. Auch in der Verhandlung vom 16.06.2020 hat der Beschwerdeführer seine schriftliche Stellungnahme aufrechterhalten.
Im angefochtenen Bescheid wird diesbezüglich lediglich ausgeführt, dass aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Humanmedizin hervorgehe, dass es zu keiner Tagesperiode ‚weder eine Erreichung noch eine Überschreitung der Werte der Gesundheitsgefährdung kommt'. Ausgeführt wird weiters, dass die Veränderungen in der Lärmbelastung nicht zu nachteiligen gesundheitlichen Wirkungen führen würden.
Dabei wird nicht in ausreichender Weise zwischen ‚Gefährdungen der Gesundheit' einerseits und ‚Belästigungen' andererseits unterschieden. Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Belästigungen ist ja danach zu beurteilen, wie sich die Änderungen auf einen normal empfindenden Menschen auswirken. Derartige Auswirkungen bestehen aber gerade nicht in einer Gesundheitsgefährdung (die ja nach § 74 Abs 2 Z 1 GewO zu beurteilen ist), sondern stellen Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen dar, die bereits definitionsgemäß unterhalb der Schwelle der Gesundheitsgefahrdung anzusiedeln sind.
Gemäß der von der Konsenswerberin vorgelegten schalltechnischen Untersuchung ergibt sich, dass die durch die geplante Betriebsanlage zu erwartenden häufigen Spitzenpegel rund 3 dB über den ortsüblich häufigen Spitzen liegen. Eine Steigerung um 3 dB ist aber eine solche, die keineswegs von vornherein ‚zumutbar' wäre. Eine derartige Erhöhung ist für das menschliche Ohr deutlich wahrnehmbar und wirkt sich bereits dahingehend aus, dass die Lautstärke einer geführten Kommunikation erhöht werden muss.
In seinen Stellungnahmen im Zuge des Bewilligungsverfahrens hat der nunmehrige Beschwerdeführer weiters auf die zu erwartende erhöhte Belastung durch Staub und durch Abgase verwiesen, die zu erwarten sind. Hinsichtlich dieser Einwendung wurde von der Behörde der maßgebliche Sachverhalt nicht festgestellt, sondern lediglich im angefochtenen Bescheid angeführt, dass ‚von der Antragstellerin in der ergänzenden Betriebsbeschreibung entsprechende Maßnahmen angeführt wurden'. Damit können allerdings die Einwendungen des nunmehrigen Beschwerdeführers in keiner Weise entkräftet bzw. widerlegt werden. Insbesondere wurde die konkrete räumlich geografische

Situation in keiner Weise berücksichtigt, welche ein ‚Absinken' von Abgasen und Staub im Bereich der Liegenschaft des Beschwerdeführers bewirkt."

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2020 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Einholung von (ergänzenden) Gutachten, aus dem Bereich der Anlagentechnik, Luftreinhaltung und Medizin.

Der Amtssachverständige für Anlagentechnik führte zur Frage, ob durch die geplante Änderung der gewerblichen Betriebsanlage eine Änderung der Lärm-Ist-Situation eintritt, im Wesentlichen Folgendes aus:
„Für den Messpunkt MP-01 wird in der Schalltechnischen Untersuchung für den Tagzeitraum ein energieäquivalenter Dauerschallpegel zwischen 62 und 64 dB ermittelt. Für den Abendzeitraum beträgt der Wert zwischen 58 und 60 dB.
Die errechneten Schallimmissionen der Betriebsanlage für den Regelbetrieb (ohne Brecher) werden im Bereich des Messpunktes MP-01 im Tagzeitraum mit 55 – 56 dB prognostiziert und liegen somit zumindest 6 dB unter der dort befindlichen örtlichen Situation. Für den Abendzeitraum wird in diesem Bereich ein Wert von 47 bis 48 dB ausgewiesen, womit eine Differenz zur Ist-Situation von zumindest 10 dB vorliegt.

MP-01 weist zu der Betriebsanlage (Grundgrenze zu Grundgrenze) einen Abstand von rund 100 m auf. Die Liegenschaft S weist zur Betriebsanlage einen Abstand von rund 195 m auf und ist somit zu dieser nahezu doppelt so weit entfernt, als die Liegenschaft x. Folgt man dem physikalischen Grundsatz, dass bei freier Schallausbreitung und Verdoppelung des Abstandes, der Schallpegel um 6 dB abnimmt, wird für den Bereich der Liegenschaft S unter Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme geführten Grundlage davon auszugehen sein, dass keine Änderung an der Ist-Situation, sowohl im Tag- als auch im Abendzeitraum eintritt. Im Nachtzeitraum werden keine Arbeitstätigkeiten vorgenommen. Der Betrieb der Wärmepumpe ist unter Berücksichtigung des Abstandes zur Liegenschaft S zu vernachlässigen."

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung legt im von ihm erstellten Gutachten Folgendes dar:
[...]

„Zukünftig sollen auf dem gegenständlichen Wertstoff-Baurestmassenzwischenlager diverse Recyclingbaustoffprodukte und Abfälle in Form von sortenreinen Betonstücken, Asphaltschollen und Bauschutt gelagert werden. Durch die damit einhergehenden Transport- und Manipulationstätigkeiten können durchaus relevante Emissionen am Betriebsareal entstehen, wobei je nach Beschaffenheit (trocken, lose) der Materialien diese vor allem staubförmigen Emissionen höher (z.B. Bauschutt) oder niedriger (z.B. bituminöser Abfall) ausfallen. Grundsätzlich setzen sich die zu erwartenden Emissionen sowohl aus den motorbezogenen Abgasen der verwendeten Fahrzeuge (LKW und Radlader) als auch aus den durch die Fahrbewegungen (Zu- und Abfahrten) bzw. Manipulationen (Be- und Entladen, Aufschütten) bedingten Staubaufwirbelungen (Grob- und Feinstäube) zusammen, wobei die Staubemissionen erfahrungsgemäß den relevanten Anteil ausmachen. Bezüglich der Abgasemissionen ist darauf hinzuweisen, dass die verwendeten Dieselmotoren des Radladers und der LKWs an die europäischen Abgasnormen gebunden sind und die darin geforderten Grenzwerte unterschreiten müssen. Hinsichtlich der Staubemissionen plant der Antragsteller diverse dem Stand der Technik entsprechende nasstechnische Maßnahmen, siehe Befund und Projekt, zur Staubniederhaltung am Betriebsareal.

Die oben genannten Emissionen können theoretisch bei ungünstigen Windverhältnissen oder bei sehr trockenen und staubenden Materialien auch im näheren Umfeld zu relevanten immissionsseitigen Belastungen führen. Zur Beurteilung der ortsüblichen Windverhältnisse wurde im Vorfeld eine Windrose für den Standort mittels dem Lagrange´schen Ausbreitungsmodell GRAL und einem geeigneten Windfeld der Abteilung Umweltschutz des Landes OÖ erstellt. Die in der Abbildung (Anm: hier nicht abgebildet) dargestellte Windrichtungsverteilung zeigt einen überwiegenden Westwindanteil und einen eher geringen Nordostanteil am Standort des Zwischenlagers. Die Liegenschaft des Herrn S befindet sich in nordöstlicher Richtung, für immissionsseitige Auswirkungen wären hier ungünstige Winde aus Süden bzw. Südwesten notwendig, die aber, wie in der Windrose ersichtlich, wenn überhaupt, nur einen vernachlässigbar geringen Anteil ausmachen.

Aus Sicht der Luftreinhaltung wird zusammenfassend festgestellt, dass durch den zukünftigen Betrieb des Wertstoff-Baurestmassenzwischenlagers aufgrund der vorherrschenden, begünstigenden Windverhältnisse, des großen Abstands von über 220 m und bei ordnungsgemäßer Betriebsweise, auch unter Berücksichtigung der 100 Fahrbewegungen, erfahrungsgemäß nur irrelevante Zusatzbelastungen bzw. keine relevanten Änderungen gegenüber dem Ist-Zustand bei der Liegenschaft des Herrn S zu erwarten sind.

Fachlich gesehen bestehen daher keine Bedenken, wenn die Betriebsanlage ordnungs-und projektsgemäß errichtet und betrieben wird. Um die Emissionen nach dem besten Stand der Technik zu minimieren, wird aus fachlicher Sicht die nachträgliche Ergänzung des Bescheides um folgende luftreinhaltetechnisch relevanten Auflagenpunkte vorgeschlagen:

1. Staubfrei befestigte Fahrflächen sind im laufenden Betrieb bei Bedarf aber mindestens einmal wöchentlich nass zu reinigen.
2. Die nicht staubfrei befestigten Wege und Manipulationsflächen sind im laufenden Betrieb bei frostfreien Trockenperioden (länger als 48 Stunden niederschlagsfrei) mittels geeigneter Maßnahmen, z.B. Vakuumfass, zu befeuchten.

3. Bei längerer Trockenheit, bei sehr trockenem, staubendem Material oder bei übermäßiger Staubentstehung sind Staubquellen demensprechend zu befeuchten, z.B. mit einer Sprinkleranlage, Berieselung oder gleichwertigen Maßnahmen."

Die beiden Gutachten wurden sämtlichen Parteien zur Kenntnis gebracht und ihnen Gelegenheit gegeben, hierzu eine Stellungnahme abzugeben. Die belangte Behörde und die mitbeteiligte Partei gaben keine Stellungnahme ab.

Der Beschwerdeführer nahm nach zweimaliger Fristverlängerung mit anwaltlichem Schriftsatz vom 1. März 2021 wie folgt Stellung:
„Vorerst ist festzuhalten, dass sich aus dem eingeholten luftreinhaltetechnischen Gutachten ergibt, dass durch die auf dem Areal des Konsenswerbers vorgesehenen Transport- und Manipulationstätigkeiten durchaus relevante Emissionen entstehen können. Dies betrifft insbesondere die zu erwartenden Staubemissionen. Der beigezogene Amtssachverständige geht nur deshalb davon aus, dass sich die Auswirkungen auf den Beschwerdeführer in engem Rahmen halten werden, da die vorherrschenden Windrichtungen nicht zu einer direkten Belastung der Liegenschaft des Beschwerdeführers führen würden. Dazu führt der Amtssachverständige aus, dass der vorherrschende Westwind nicht geeignet sei, zu einer Belastung des in Richtung Nordosten gelegenen Grundstücks des Beschwerdeführers zu führen. Gegenständlich ist aber zu berücksichtigen, dass das Betriebsareal in westlicher Richtung durch eine stark ansteigende Böschung begrenzt wird, weshalb die vorherrschenden Westwinde aufgrund der böschungsbedingten Streuung durchaus geeignet sind, die Staubbelastung (und natürlich ist auch die Abgasbelastung) in relevanter Weise zur Liegenschaft des Beschwerdeführers zuzuleiten. Die Einwendungen des Beschwerdeführers können somit durch das eingeholte Gutachten in keiner Weise entkräftet werden.
Zu dem nun eingeholten Ergänzungsgutachten aus dem Bereich der Anlagentechnik ist festzuhalten, dass auf die von der Konsenswerberin selbst vorgelegte schalltechnische Untersuchung nicht eingegangen wird. Aus dieser Untersuchung geht hervor, dass die durch die geplante Betriebsanlage zu erwartenden häufigen Spitzenpegel rund 3 dB über den ortsüblich häufigen Spitzen liegen. Im Ergänzungsgutachten vom 29.12.2020 wird demgegenüber ausschließlich der Dauerschallpegel herangezogen.
Es ist also weiterhin festzuhalten, dass zumindest Belästigungen im Sinne des § 74 Abs 2 Z 2 bis 5 GewO durch die geplante Betriebsanlage entstehen können, wobei bislang in keiner Weise dargetan ist, wie diese auf ein zumutbares Maß beschränkt werden sollen.
Schließlich ist auch noch darauf zu verweisen, dass in das Eigentum des Beschwerdeführers durch die zusätzliche Belastung der Zufahrtsstraße aufgrund der zusätzlichen 100 LKW-Fahrten täglich in erheblichem Maße eingegriffen würde. Der derzeitige Zustand der Zufahrtsstraße ist der geplanten Mehrbelastung nicht gewachsen, weshalb es zu weiteren Schäden auf der Liegenschaft des Beschwerdeführers kommen wird. Diesbezüglich hat der Beschwerdeführer eine gutachterliche Stellungnahme des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Dipl. Ing. G S eingeholt, welche unter einem vorgelegt wird.

Der Beschwerdeführer stellt daher weiterhin den ANTRAG,
das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge in Stattgebung der Beschwerde den angefochtenen Bescheid aufheben."

Auf diese Eingabe basierend wurden der Amtssachverständige für Anlagentechnik und der Amtssachverständige für Luftreinhaltung sowie der Amtssachverständige für Medizin jeweils mit einer Gutachtensergänzung beauftragt.

Ergänzend führte der Amtssachverständige für Anlagentechnik Folgendes aus:
„In anlagentechnischer Hinsicht wird als Basis für die Beurteilung die bereits am Tag der mündlichen Verhandlung vorliegende Schalltechnische Untersuchung des Technischen Büros für Umweltschutz Dipl.-HTL-Ing. A D vom 28.02.2020 herangezogen. Die beim gegenständlichen Teilraum vorliegende Schall-Ist-Situation wurde durch mehrere Messpunkte ermittelt. Für die gegenständliche Fragestellung ist besonders MP-01 relevant, welcher sich westlich des Bestandsgebäudes auf der Liegenschaft x, KG x befindet und in der Schalltechnischen Untersuchung auf Seite 31 bis 38 eingesehen werden kann.
Als Begründung für die Relevanz dieses Messpunktes ist anzuführen, dass dieser eine nahezu idente Umgebungssituation aufweist, wie es bei der Liegenschaft S, N der Fall ist. Dies wird für den gegenständlichen Teilraum mit der in schalltechnischer Hinsicht dominierenden und südlich der Liegenschaften vorbeiführenden B122 Voralpenstraße begründet.
Zur Fragestellung, ob eine Änderung dieser Ist-Situation zu erwarten ist, ist insbesondere zu erheben, welche Emissionsquellen von der gegenständlichen Betriebsanlage ausgehen werden. Hierzu wird auf die Tabelle ‚Betrieblich bedingte Emissionen' auf Seite 22 des schalltechnischen Gutachtens verwiesen, bei welcher sämtliche Tätigkeiten gelistet werden. Unbeachtet bleiben dabei die als Sonderbetrieb geführten Emissionen durch den Brecher und die dazugehörigen Arbeiten, welche wie seitens der Verhandlungsleiterin der stattgefundenen mündlichen Verhandlung in der Verhandlungsschrift vom 16.06.2020 auf Seite 16 (Litera F) festgestellt, nicht Gegenstand des Verfahrens bildeten.
Weiters wurden im Zuge der Verhandlung die Zu- und Abfahrten von jeweils 80 auf jeweils 50 reduziert, wodurch die Fahrbewegungen maximal 100 Fahrten betragen.
Für den Messpunkt MP-01 wird in der Schalltechnischen Untersuchung für den Tagzeitraum ein energieäquivalenter Dauerschallpegel zwischen 62 und 64 dB ermittelt. Für den Abendzeitraum beträgt der Wert zwischen 58 bis 60 dB.
Die errechneten Schallimmissionen der Betriebsanlage für den Regelbetrieb (ohne Brecher) werden im Bereich des Messpunktes MP-01 im Tagzeitraum mit 55 - 56 dB prognostiziert und liegen somit zumindest 6 dB unter der dort befindlichen örtlichen Ist-Situation. Für den Abendzeitraum wird in diesem Bereich ein Wert von 47 bis 48 dB ausgewiesen, womit eine Differenz zur Ist-Situation von zumindest 10 dB vorliegt. Betreffend die errechneten Schallpegelspitzen wird festgehalten, dass diese gemäß ÖAL Richtlinie 3 erst als Beurteilungspegel heranzuziehen sind, wenn die kennzeichnende Pegelspitze $L_{A,SP}$ 25 dB über dem Beurteilungspegel L_r liegt. Gem. der tabellarischen Gegenüberstellung der Schalltechnischen Untersuchung von Seite 28 bis 30 wird das größte Delta mit 22 dB in den Abendstunden ermittelt und ist daher die kennzeichnende Pegelspitze für den Beurteilungspegel nicht heranzuziehen.
MP-01 weist zu der Betriebsanlage (Grundgrenze zu Grundgrenze) einen Abstand von rund 100 m auf. Die Liegenschaft S weist zu der Betriebsanlage einen Abstand von rund 195 m auf und ist somit zu dieser nahezu doppelt so weit entfernt, als die Liegenschaft x. Folgt man dem physikalischen Grundsatz, dass bei freier Schallausbreitung und Verdoppelung des Abstandes der Schallpegel um 6 dB abnimmt, wird für den Bereich der Liegenschaft S unter Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme geführten Grundlagen davon

auszugehen sein, dass keine Änderung an der Ist-Situation sowohl im Tag- als auch im Abendzeitraum eintritt. Ebenfalls sind die Pegelspitzen aufgrund der bereits beschriebenen Sachverhalte und weiterführend aufgrund des Abstandes zur Liegenschaft S nicht als relevant zu identifizieren.
Im Nachtzeitraum werden keine Arbeitstätigkeiten vorgenommen. Der Betrieb der Wärmepumpe ist unter Berücksichtigung des Abstandes zur Liegenschaft S im Nachtzeitraum zu vernachlässigen."

Ergänzend führte der Amtssachverständige für Luftreinhaltung Folgendes aus:
„1.) das vorliegende Gutachten dahingehend zu ergänzen, ob die Böschung geeignet ist Staubbelastung in relevanter Weise dem Grundstück des Beschwerdeführers zuzuleiten.
Die gegenständliche Böschung verläuft nördlich des Betriebsareals und erstreckt sich über den Westen bis in den Süden zur Bundesstraße und ist augenscheinlich mit einem Baumbestand bestückt. Topographisch gesehen liegt das Betriebsareal in einer Senke und ca. 15 m unter dem umliegenden Geländeniveau. Wie bereits in meinem Gutachten, UBAT-2020-79266/6-PP/M, vom 05.01.2021, abschätzend betrachtet, ist am Standort überwiegend mit hohen Westwindanteilen zu rechnen.
Hinsichtlich der Streuungsthematik habe ich Rücksprache mit dem zuständigen Landesmeteorologen Mag. S O von der Abteilung Umweltschutz gehalten. Herr Mag. O hat konkretisiert, dass durch die Böschung und anschließende Senke zwar Luft-Verwirbelungen am Betriebsareal auftreten können, diese aber weder Auswirkungen auf die generelle Windrichtungsverteilung am Standort noch eine relevante Anströmung der Liegenschaft des Beschwerdeführers begünstigen. Des Weiteren wurde festgehalten, dass beim Anwesen des Beschwerdeführers wieder verstärkt mit Westwinden zu rechnen ist, wodurch immissionsseitige Auswirkungen aus dem gegenständlichen Zwischenlager aufgrund der großen Entfernung eher unwahrscheinlich sind. Für weitere Fragen und Auskünfte hinsichtlich der Thematik Windstreuungsverhalten stellt sich Herr Mag. O gerne zur Verfügung.
Bezüglich der Bedenken zur Staub(Abgas-)Belastung wird aus Sicht der Luftreinhaltung darauf hingewiesen, dass es selbst bei größeren Zwischenlagern mit staubenden Aufbereitungstätigkeiten (Brechen, Mahlen, Sieben) und ähnlichen Fahrbewegungen auch bei direkt in der Hauptwindrichtung und wesentlich näher gelegenen Wohnnutzungen erfahrungsgemäß zu keinen erheblichen Zusatzbelastungen kommt und in der Gesamtbetrachtung die Immissionsgrenzwerte gemäß IG-L jedenfalls unterschritten werden. Da am Standort keine Aufbereitungsanlagen, wie Brecher und Sieber, zum Einsatz kommen, sind Emissionen überwiegend bei den geschotterten Fahrflächen und im kleineren Ausmaß bei den Abwurf- und Manipulationsbereichen zu erwarten. Laut Projektangaben sind für diese Flächen zusätzliche nasstechnische Maßnahmen geplant, wodurch die relevanten Staubemissionen stark reduziert werden können. Aufgrund der vorherrschenden Windverhältnisse und des großen Abstandes von über 220 m sind aus fachlicher Sicht aber keine relevanten Zusatzbelastungen beim Anwesen des Beschwerdeführers abzuleiten, jedenfalls werden die Immissionsgrenzwerte gemäß IG-L mit Sicherheit unterschritten.
Selbst unter der Annahme, es würden überwiegend ungünstige Süd/Südwestwinde vorherrschen (was aber nicht zutrifft), sind bei ordnungsgemäßer Betriebsweise erfahrungsgemäß keine wesentlichen immissionsseitigen Auswirkungen zu erwarten. Sollten dennoch konkrete Angaben zu den Immissionskonzentrationen beim Anwesen des

Beschwerdeführers verlangt werden, wäre seitens der M E GmbH die Einholung bzw. Erstellung eines lufttechnischen Gutachtens zum Vorhaben erforderlich.

2.) die vorgeschlagene Auflage 3 entsprechend obiger Ausführungen zu konkretisieren.
Meine Auflagenpunkte im lufttechnischen Gutachten bezüglich der staubmindernden Maßnahmen, insbesondere der Auflagenpunkt 3, werden wie folgt zurückgezogen und konkretisiert:
Laut den Projektunterlagen bzw. der ergänzenden Betriebsbeschreibung sollen zur Staubniederhaltung diverse Maßnahmen getroffen werden. Bei Trockenheit werden die innerbetrieblichen Fahrwege sowie die Zu- und Abfahrten am Betriebsgelände mittels Wasserfass befeuchtet. Während Be- und Entladevorgängen von trockenem Material erfolgt bei Bedarf eine Besprühung. Zur Konkretisierung dieser projektierten Maßnahmen kann die ‚Technische Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen – 2013' des BMWFJ als Stand der Technik herangezogen werden. Aus dieser lassen sich hinsichtlich der geplanten Tätigkeiten folgende staubmindernde Maßnahmen ableiten:
Die innerbetrieblichen Fahrwege mit staubendem Belag und die Manipulationsflächen sind in den frostfreien Monaten bei Trockenheit (= 24 h niederschlagsfrei) mittels geeigneter Maßnahmen (Tankfahrzeug, Vakuumfass) zu befeuchten. Der Wassereinsatz muss außerdem dokumentiert werden. Diese Maßnahme ist bei allen geschotterten innerbetrieblichen Flächen anzuwenden. Die innerbetrieblichen Fahrwege mit staubendem Belag, konkret die asphaltierten Flächen, sind im laufenden Betrieb bei Bedarf aber mindestens einmal wöchentlich nass zu reinigen.
Hinsichtlich des Zu- und Abtransportes der Güter sieht die Technische Grundlage einen Transport in geschlossenen Behältnissen, z.B. die Verwendung von Containern oder Abdeckplanen vor. Die im Projekt angeführten Haufenlager (Betonabbruch, Bauschutt, usw.) sind entsprechend der TG ausreichend zu befeuchten - Hier wird zusätzlich vorgeschlagen, diese bei Trockenheit (= 24 h niederschlagsfrei) mehrmals täglich im Betrieb zu besprühen, sodass keine sichtbaren Staubverwehungen auftreten. Bezüglich der Lagerung in den Schüttboxen sind staubende Güter (Straßenkehricht, Gleisschotter usw.) entsprechend vor Winderosion zu schützen. Im konkreten Fall wird dies bei Einhaltung der Lagerhöhe gewährleistet.
Zusammenfassend wird aus Sicht der Luftreinhaltung festgehalten, dass bei Umsetzung dieser genannten staubmindernden Maßnahmen ausreichend dem Stand der Technik entsprochen wird, um wesentliche Staubemissionen am Betriebsgelände des Wertrestmassen-Zwischenlagers zu vermeiden. Meine ursprünglichen Auflagenpunkte sind daher wie folgt abzuändern bzw. zu ergänzen:
1. Die Fahrwege mit nicht staubendem Belag, konkret die asphaltierten Flächen, sind im laufenden Betrieb bei Bedarf aber mindestens einmal wöchentlich nass zu reinigen.
2. Die innerbetrieblichen Fahrwege mit staubendem Belag (Schotterflächen) und die Manipulationsflächen (Lagerflächen) sind in den frostfreien Monaten bei Trockenheit (= 24 h niederschlagsfrei) mittels geeigneter Maßnahmen (Tankfahrzeug, Vakuumfass) zu befeuchten. Der Wassereinsatz muss außerdem dokumentiert werden.
3. Die Anlieferung bzw. der Abtransport der Materialien, insbesondere bei staubenden Gütern, hat in Containern oder abgedeckt mittels Planen zu erfolgen.
4. Sämtliche Haufenlager sind bei Trockenheit (= 24 h niederschlagsfrei) im laufenden Betrieb mehrmals täglich zu besprühen, sodass keine sichtbaren Staubverwehungen auftreten können."

Der Amtssachverständige für Medizin gab folgenden Befund und folgendes Gutachten ab:

„Befund:

Für die human-/umweltmedizinische Beurteilung ergeben sich aus den vom Landesverwaltungsgericht übermittelten ergänzenden immissionstechnischen Beurteilungen (unter Hinweis auf die Detailausführungen) folgende Angaben:

• Angaben aus der Beurteilung des Bezirksbauamtes BBA-LI-2020-678416/2-Hel - Schall-immissionen:

[...] im gegenständlichen Teilraum vorliegende Schall-IST-Situation wurde durch mehrere Messpunkte ermittelt. Für die gegenständliche Fragestellung ist besonders MP-01 relevant, welcher sich westlich des Bestandsgebäudes auf der Liegenschaft x KG x befindet und in der schalltechnischen Untersuchung auf Seite 31-38 eingesehen werden kann.

Als Begründung für die Relevanz dieses Messpunktes ist anzuführen, dass diese eine nahezu idente Umgebungssituation aufweist, wie es bei der Liegenschaft (S N der Fall ist. Dies wird für den gegenständlichen Teilraum mit der in schalltechnischer Hinsicht dominierenden und südlich der Liegenschaft vorbeiführenden B122 Voralpenstraße begründet.

Zur Fragestellung, ob eine Änderung dieser IST-Situation zu erwarten ist, ist insbesondere zu erheben welche Emissionsquellen von den gegenständlichen Betriebsanlagen ausgehen werden. Hierzu wird auf die Tabelle ‚betrieblich bedingte Emissionen' auf Seite 22 des schalltechnischen Gutachtens verwiesen, bei welcher sämtliche Tätigkeiten gelistet werden. Unbeachtet bleibt dabei die als Sonderbetrieb geführte Emissionen durch den Brecher und den dazugehörigen Arbeiten, welche wie seitens der Verhandlungsschrift der stattgefundenen mündlichen Verhandlung in der Verhandlungsschrift vom 16. Juni 2020 auf Seite 16 (lit. F) festgestellt, nicht Gegenstand des Verfahrens bildeten.

Weiters wurden im Zuge der Verhandlung die Zu- und Abfahrten von jeweils 80 auf jeweils 50 reduziert, wodurch die Fahrbewegungen maximal 100 Fahrten betragen.

Für den Messpunkt MP-01 wird in der schalltechnischen Untersuchung für den Tagzeitraum ein energieäquivalenter Dauerschallpegel zwischen 62 dB und 64 dB ermittelt. Für den Abendzeitraum beträgt der Wert zwischen 58 dB und 60 dB.

Die errechneten Schallemissionen der Betriebsanlage für den Regelbetrieb (ohne Brecher) werden im Bereich des Messpunktes MP-01 im Tagzeitraum mit 55 dB bis 56 dB prognostiziert und liegen somit zumindest 6 dB unter der dort befindlichen örtlichen IST-Situation.

Im Abendzeitraum wird in diesem Bereich ein Wert von 47 dB bis 48 dB ausgewiesen, womit eine Differenz zur IST-Situation von zumindest 10 dB vorliegt.

MP-01 weist zur Betriebsanlage (Grundgrenze zu Grundgrenze) einen Abstand von rund 100 Meter auf. Die Liegenschaft S weist zur Betriebsanlage einen Abstand von rund 195 Meter auf und ist somit zu dieser nahezu doppelt so weit entfernt als die Liegenschaft x. Folgt man dem physikalischen Grundsatz, dass bei freier Schallausbreitung eine Verdoppelung des Abstandes der Schallpegel um 6 dB abnimmt, wird für den Bereich der Liegenschaft S unter der Berücksichtigung der in dieser Stellungnahme angeführten Grundlagen davon auszugehen sein, dass keine Änderung an der IST-Situation, sowohl im Tag- als auch im Abendzeitraum eintritt. Im Nachtzeitraum werden keine Arbeitstätigkeiten vorgenommen. Der Betrieb der Wärmepumpe ist unter Berücksichtigung des Abstandes zur Liegenschaft S im Nachtzeitraum zu vernachlässigen.

• Angaben der Beurteilung der Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik

UBAT-2020-79266/6-PP/M - Luftreinhaltung:
Die luftreinhaltetechnische Beurteilung kommt zusammenfassend zum Schluss, dass durch den zukünftigen Betrieb des Wertstoff-Baurestmassenzwischenlagers aufgrund der vorherrschenden begünstigenden Windverhältnisse, des großen Abstandes von über 220 Meter und bei ordnungsgemäßer Betriebsweise, auch unter Berücksichtigung der 100 Fahrbewegungen, erfahrungsgemäß nur irrelevante Zusatzbelastung bzw. keine relevanten Änderungen gegenüber dem IST-Zustand bei der Liegenschaft der Einschreiter zu erwarten sind.
Fachlich (luftreinhaltetechnisch) gesehen bestehen daher keine Bedenken, wenn die Betriebsanlage ordnungsgemäß und projektgemäß errichtet und betrieben wird. Um die Emissionen nach dem besten Stand der Technik zu minimieren schlägt der luftreinhaltetechnische Sachverständige ergänzende Auflagen vor.

Beurteilung Human-/ Umweltmedizin aufbauend auf den vorliegenden Immissionsangaben - GUTACHTEN - Ergänzung
Zum gegenständlichen Projektvorhaben wurden Befund und Gutachten Ges-2020-105824/4-Edt/Du erstellt, sodass insbesondere auf allgemeine Ausführungen zur Differenzierung der Belästigung / erhebliche Belästigung / Gesundheitsgefährdung und Lärmwirkungen verwiesen wird.
Die Beurteilung im Gutachten Ges-2020-105824/4 berücksichtigt den Beurteilungsmaßstab des gesunden normal empfindenden Erwachsenen und des gesunden normal empfindenden Kindes, da Beurteilungswerte, die in umweltmedizinischen Beurteilungen heranzuziehen sind, sich auf die Gesamtbevölkerung beziehen und damit die unterschiedlichen Variabilitäten einer Population berücksichtigen.

Zu den ergänzend auf die Liegenschaft der Einschreiter bezogenen Immissionsangaben ergibt sich folgende Human-/umweltmedizinische Beurteilung:
- Schallimmissionen
Durch die in der gewerbetechnischen Beurteilung beschriebenen Gesetzmäßigkeiten (Abstand,..) ergibt sich folgende Immissionssituation:

	Tag [LA,eq]	Abend [$L_{A,eq}$]	Anmerkungen
BESTAND	62 bis 64	58 bis 60	Emissionsquelle *B122 Voralpenstraße, MP-01 und S-straße 127a nahezu ident*
Projekt MP-01	55 bis 56	47 bis 48	
Δ Bestand zu MP-01	mind. - 6 dB	mind. -10 dB	
Liegenschaft S (weitere Reduktion um 6 dB)	49 bis 50	41 bis 42	keine Änderung der IST-Situation

Aus dieser Zusammenstellung wird ersichtlich, dass im Beurteilungsgebiet die Bestandssituation von umliegenden Verkehrsträgern geprägt wird. Am MP-01 liegen die projektspezifischen Immissionen um 10 bzw. 6 dB unter der Bestandssituation, woraus abzuleiten ist, dass es zu keiner maßgeblichen Veränderung der Bestandssituation kommt. An der Liegenschaft der Einschreiter ergeben sich durch die schalltechnisch dargelegten Gesetzmäßigkeiten weitere Reduktionen, die zu Immissionspegeln von 50 dB (Tag) bzw. 42 dB (Abend) (jeweils höherer Wert) führen.
Damit werden sowohl wirkungsbezogene Beurteilungspegel, als auch beispielsweise der Bereich von 55 dB ($L_{A,eq}$), der sich nach WHO-Grundlagen als Immissionsbereich etabliert hat, in dem die Kategorie ‚Wohnen' nicht maßgeblich gestört wird, unterschritten.
Zu Spitzenpegeln ist festzustellen, dass hier nach der schalltechnischen Untersuchung davon auszugehen ist, dass die Schallquellen mit jenen der Bestandssituation vergleichbar sind.
In einer weiterführenden Auseinandersetzung mit Dauerschallpegeln und Spitzenpegeln ist erläuternd festzustellen: Aus der Erfahrung und der genauen Beobachtung von Verkehrsträgern ist bekannt, dass KFZ-Fahrbewegungen bei geringem Verkehrsaufkommen als an- und abschwellende Geräusche wahrgenommen werden können (das Vorbeifahrtsgeräusch schwillt bei Annäherung an, wird lauter; erreicht seinen Höhepunkt und nimmt mit zunehmender Entfernung wieder ab). Je dichter das Verkehrsaufkommen wird, umso mehr gehen die Fahrgeräusche in ein eher ‚homogenes Verkehrsrauschen' über, in dem die Vorbeifahrten zu einem ‚Gesamtrauschen' werden, in dem einzelne Fahrten zunehmend ‚verschwimmen', - insgesamt die Umgebungsgeräuschkulisse nunmehr ohne gravierende Schwankungen lauter erscheint.
Der energieäquivalenten Dauerschallpegel [($L_{A,eq}$)] - der definitionsgemäß die über den Betrachtungszeitraum übertragene Schallenergie abbildet - erfasst sowohl kontinuierliche Geräusche als auch Einzelereignisse, gleich ob sie ‚langsam an- und abschwellen' oder kurzfristig ansteigen und abfallen (wie bei einem Knall). Damit werden im energieäquivalenten Dauerschallpegel sämtliche Ereignisse über den Erfassungszeitraum erfasst.
Je mehr Einzelereignisse (wie hier beim ‚An-und Abschwellen' eines Verkehrsgeräusches) auftreten, umso mehr ‚verschwimmt' das einzelne Vorbeifahrtsgeräusch in der Wahrnehmung der der Gesamtlautstärke, die aber wie eben beschrieben im Dauerschallpegel energieäquivalent abgebildet wird.
Da KFZ-Fahrbewegungen (uvgl.), die auch in der Bestandssituation vorkommen, maßgeblich für die Beurteilung des Projektsvorhabens sind, sind die Beziehungen zwischen Bestand und Prognose gut über den Dauerschallpegel korrelierbar, insbesondere als die schalltechnische Untersuchung der Spitzenpegel gezeigt hat, dass diese mit jenen der Bestandssituation vergleichbar sind.
Mit den nunmehr vom gewerbetechnischen Sachverständigen ergänzend auf das Grundstück der Einschreiter dargestellten Immissionen ergeben sich aus Dauerschallereignissen, Spitzenpegelereignissen und aus Dauergeräuschen von haustechnischen Anlagen keine Schallimmissionen, aus denen erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen abzuleiten sind.
Es ergeben sich keine Adaptierungen der der im Gutachten im Behördenverfahren getroffenen Feststellungen.
- Luftschadstoffe, Luftreinhaltung
Der luftreinhaltetechnische Sachverständige stellt fest, dass keine relevante Zusatzbelastung bzw. keine relevanten Änderungen gegenüber dem IST-Zustand bei der

Liegenschaft der Einschreiter zu erwarten sind und schlägt ergänzende Auflagen zur Staubreduktion vor.
Aus humanmedizinischer Sicht ist dazu festzustellen, dass aus der vom luftreinhaltetechnischen Amtssachverständigen dargestellten Situation keine erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen abzuleiten sind."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die ergänzten Gutachten sowie Befund und Gutachten des Amtssachverständigen für Medizin wurden den Parteien zur Wahrung des Parteiengehörs übermittelt und ihnen Gelegenheit gegeben, hierzu binnen gesetzter Frist eine Stellungnahme abzugeben. Keine der Parteien gab eine Stellungnahme ab.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Mit Eingabe vom 29. Jänner 2020 beantragte die mitbeteiligte Partei die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Betriebsanlage – Wertstoff-Baurestmassen-Zwischenlager, Büro und Aufenthaltsräumen, Lkw-Abstellplätzen im Standort S, S, auf dem Gst. x, KG x.

Mit Kundmachung der belangten Behörde vom 28. Mai 2020 wurde über diesen Antrag eine mündliche Verhandlung für 16. Juni 2020 anberaumt.

Mit Schreiben vom 31. Mai 2020 brachte der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 1. Juni 2020 eine Stellungnahme ein, in der er im Wesentlichen ausführte, dass der Betrieb der beantragten Betriebsanlage eine noch größere Immissionsbelastung (Lärm, Staub, Abgase) bedeuten würde, was nicht mehr tragbar sei.

Kundmachungsgemäß wurde am 16. Juni 2020 eine mündliche Verhandlung über den Antrag der mitbeteiligten Partei abgehalten, an der der Beschwerdeführer persönlich teilnahm.
Dem behördlichen Verfahren waren u.a. ein anlagentechnischer Amtssachverständiger und ein Amtssachverständiger für Medizin beigezogen worden.

Der Amtssachverständige für Lärmtechnik hielt im Befund zur schalltechnischen Emissionssituation Folgendes fest:
„Einleitend wird festgehalten, dass der in der schalltechnischen Untersuchung geführte Brecherbetrieb nicht Gegenstand der heutigen Beurteilung bildet und in einem eigenen Verfahren abgehandelt wird. Ebenfalls wird festgehalten, dass die Anzahl an Zu- und Abfahrten reduziert wurde. Konkret wurde die Anzahl von 80 Zu- und Abfahrten (160 Fahrbewegungen) auf 50 Zu- und Abfahrten (100 Fahrbewegungen) reduziert. Diese beschriebenen Umstände sind für die angrenzenden Nachbarliegenschaften jedenfalls als begünstigend zu werten.
Betreffend die von der Betriebsanlage ausgehenden Emissionen wurde eine schalltechnische Untersuchung des technischen Büros für Umweltschutz Dipl.-HTL-Ing. A

D, datiert vom 28.02.2020 vorgelegt. In dieser schalltechnischen Untersuchung werden die zu erwartenden ausgehenden Emissionen auf Seite 21 bis 23 unter Punkt 4 näher beschrieben. Die Ist-Situation wurde einerseits in Form einer 24 Stunden Messung am 02.12.2019 erhoben, sowie andererseits rechnerisch auf Basis einer amtlichen Verkehrserhebung (jahresdurchschnittliche Verkehrslage) überprüft. Hinsichtlich der Messpunkte als auch der Rechenpunkte wird auf die in dieser Untersuchung befindlichen Übersichtpläne im Anhang verwiesen. Die geführten Ansätze als auch die Wahl der Mess- und Rechenpunkte sind plausibel und nachvollziehbar. Als relevante Emissionen sind dabei jedenfalls der LKW Be- und Entladevorgang und damit verbunden der Radladerbetrieb als auch die Zu- und Abfahrten einzustufen. Zusätzlich sind Emissionen ausgehend vom Waschplatz zu erwarten. In der Diskussion der Ergebnisse kann festgestellt werden, dass der planungstechnische Grundsatz nicht gänzlich eingehalten werden kann, wobei in dieser Aussage wie bereits einleitend beschrieben der Brecherbetrieb sowie die erhöhte Anzahl an Fahrbewegungen noch Berücksichtigung findet. Aufgrund der nicht Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes wurde im Zuge der individuellen Beurteilung ein humanmedizinisches Gutachten angefordert, welches als Anlage B (GZ: Ges-2020-105824/4-Edt/Du) zur Einsichtnahme aufliegt.“

Der Amtssachverständige für Medizin gab mit Schreiben vom 10. Juni 2020 folgendes Gutachten ab:

„Um den gesetzlichen Vorgaben zu folgen, ist die Beurteilung auf den gesunden normal empfindenden Menschen und das Kind abzustellen und wird in den folgenden Beurteilungen berücksichtigt.

Zur Unterscheidung der Begriffe Gesundheitsgefährdung, Belästigung werden im Folgenden jene Definitionen, die wiederkehrend in umweltrelevanten Verfahren verwendet werden wiedergegeben:

In den ‚Empfehlungen für die Verwendung medizinischer Begriffe im Rahmen umwelthygienischer Beurteilungsverfahren‘ veröffentlicht (von M. H et. al) in den Mitteilungen der Österr. Sanitätsverwaltung 85. Jhg. (1984) H. 12, werden die Begriffe ‚Gesundheitsgefährdung und – belästigung‘ wie folgt definiert:

Gesundheitsgefährdung

Als Gesundheitsgefährdung gilt eine Einwirkung (Immission), durch die nach den Erfahrungen der med. Wissenschaft, die Möglichkeit besteht, dass Krankheitszustände, Organschäden oder unerwünschte organische oder funktionelle Veränderungen, die die situationsgemäße Variationsbreite vom Körper- oder Organformen bzw. -funktionen signifikant überschreiten, entweder bei der Allgemeinbevölkerung oder auch nur bei bestimmten Bevölkerungsgruppen bzw. auch Einzelpersonen eintreten können.

Die Gesundheitsgefährdung ist also die Erwartbarkeit eines Gesundheitsschadens oder eines hohen Gesundheitsrisikos, die mit den Mitteln der wissenschaftlichen Prognose zu belegen ist oder mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden kann.

Belästigung, Störung des Wohlbefindens, Beeinträchtigung des Wohlbefindens

Hier handelt es sich weitgehend um subjektive Wahrnehmungsqualitäten jede Immission - vorausgesetzt, dass sie überhaupt wahrgenommen wird, d.h., dass sie die Wahrnehmungsschwelle überschreitet - kann vom gesunden normal empfindenden Menschen im konkreten Fall als Belästigung empfunden werden und damit eine Störung des Wohlbefindens bewirken. Das Empfinden einer Belästigung ist inter- und intraindividuell sehr unterschiedlich. Die Wahrnehmung einer Immission an sich stellt noch keine Belästigung dar. Zum Belästigungserleben kommt es insbesondere, wenn die

Immission emotional negativ bewertet wird. Einzuschließen in diese Kategorie wären auch Störungen bestimmter höherer Funktionen und Leistungen - wie etwa der geistigen Arbeit, der Lern- und Konzentrationsfähigkeit, der Sprachkommunikation, ... Es sei an dieser Stelle ausdrücklich betont, dass solche Funktions- und Leistungsstörungen über einen längeren Zeitraum hinweg sehr wohl zu einer Gesundheitsgefährdung werden können. Da es offenbar weder möglich noch wünschenswert ist, Maßnahmen gegen jedwede geringste subjektiv empfundene Störung zu ergreifen, muss eine Unterscheidung zwischen zumutbarer und unzumutbarer Belästigung getroffen werden. Unzumutbar ist eine Belästigung, wenn sie zu erheblichen Störungen des Wohlbefindens, zu funktionellen oder organischen Veränderungen führen kann, oder über ein das ortsübliche Ausmaß hinausgeht, wobei in diesem Fall auch die Widmung von Liegenschaften maßgebenden Vorschriften zu berücksichtigen sind. (Zitat Ende).

Planungstechnischer Grundsatz

Die Forderung nach einer einheitlichen Beurteilung für unterschiedliche Lärmarten und nach der Möglichkeit der Beurteilung der Gesamtbelastung durch verschiedene Lärmarten, machte es erforderlich, die Beurteilung vorrangig auf Basis von Beurteilungspegeln vorzunehmen. Auf diese Weise kann nach den derzeitigen Kenntnissen der Lärmwirkungsforschung jedenfalls überprüft werden, ob eine Schallimmission die Grenze zur Gesundheitsgefährdung bei langjähriger Einwirkung überschreitet.

Bei einem entsprechend strengen Beurteilungsmaßstab ist es aber auch möglich auf der Basis von Beurteilungspegeln ein Irrelevanzkriterium (= Planungstechnischer Grundsatz) zu definieren, bei dessen Einhaltung davon ausgegangen werden kann, dass die zu beurteilende Schallimmission zu keiner über die Schwankungsbreite der ortsüblichen Schallimmission hinausgehenden Veränderung derselben führt. Damit kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass die Veränderung wahrnehmbar ist, sie kann aber im Rahmen der jederzeit erwartbaren Variabilität von Umweltbedingungen als für die Betroffenen akzeptabel angesehen werden. Dies auch deshalb weil bei der Prüfung des Irrelevanzkriteriums auch die widmungs- und vorbelastungsabhängige Erwartungshaltung der Betroffenen berücksichtigt wird.

Bei Einhaltung des planungstechnischen Grundsatzes ist somit davon auszugehen, dass erhebliche Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen nicht gegeben sind.

Die Nicht-Einhaltung bedeutet keinesfalls von Vorherein, dass es zu nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen kommt, vielmehr ist es erforderlich, die konkret erhobenen Immissionen einer Einzelfallbeurteilung (‚individuelle Beurteilung') anhand wirkungsbezogener Kriterien zu unterziehen.

Schallimmissionen / Lärm

Wirkung und Beurteilung Lärm - Angaben zu wirkungsbezogenen Schallpegeln:

Bei der Beurteilung von Lärm ist allgemein zwischen direkten und indirekten Auswirkungen von Lärmimmissionen auf den Menschen zu unterscheiden.

Direkte Wirkungen (sog. aurale Wirkungen) spielen aufgrund der dafür erforderlichen Höhe der Schallpegel im Umweltbereich nur in Einzelfällen (z.B. bei bestimmten Fertigungsbetrieben) eine Rolle. Sie behandeln Hörstörungen, die durch Schäden direkt am Hörorgan verursacht werden. Diese treten ab einer Größenordnung von ca. 85 dB als Beurteilungspegel (entsprechend einer Dauerbelastung, z.B. bei Schallexpositionen an Arbeitsplätzen über lange Zeiträume (Jahre) oder deutliche höher gelegene einzelne Schalleinwirkungen (z.B. bei Knalltraumen) auf.

Indirekte Wirkungen (sog. extraaurale Wirkungen) sind solche, bei denen nicht das Hörorgan selbst geschädigt wird, sondern über die Geräuschwahrnehmung und deren

bewusste und unbewusste Verarbeitung im Organismus unterschiedliche Reaktionen ausgelöst werden. Diese Reaktionen stehen in engem Zusammenhang mit der entwicklungsgeschichtlichen Funktion des Hörsinnes als Informations- u. Warnorgan. Über Verarbeitung einer Geräuschwahrnehmung im Gehirn und damit verbundenen vegetativen Reaktionen kann es u.a. zu Veränderungen des Wachheitsgrades, zu Stressreaktionen, Belästigungsreaktionen, Änderung der Durchblutung bestimmter Organsysteme u.ä. kommen. In diesem Zusammenhang werden hohe Dauerlärmeinwirkungen auch als Kofaktor für die Entstehung von Herz-Kreislauferkrankungen, - entsprechende Disposition vorausgesetzt - diskutiert.
In der Beurteilung von Schallimmissionen und ihren Auswirkungen sind die Veränderungen einer bestehenden Lärmsituation als auch die tatsächlich erhobenen Lärmpegel zu berücksichtigen. Zu beachten sind hierbei auch allenfalls auftretende besondere Geräuschcharakteristika (z.B. gesonderte Wahrnehmbarkeit von Geräuschen mit tonalen Anteilen, Klopfen, Zischen o.ä.)

Beurteilungswerte[2] (Tagzeit, außen)

$L_{A, eq} =$ 55 dB Belästigung durch gestörte Kommunikation

$L_{A, eq} =$ 60 dB unter Laborbedingungen akute physiologische Reaktionen beobachtbar, im Alltag treten vegetative Reaktionen bereits bei niedrigeren Pegeln auf, wobei zu bemerken ist, dass sich eine Vielzahl von Untersuchungen auf Dauerlärmexpositionen, insbesondere auf Untersuchungen aus dem Straßenverkehr (womit üblicherweise eine dauernde längere Exposition über Stunden gegeben ist) beziehen. Unter diesen Bedingungen ergeben sich auch Hinweise auf ein statistisch ansteigendes Herzinfarktrisiko.

$L_{A, eq} =$ 55 dB deutliche Belästigungsreaktionen bei 5-10% der Bevölkerung, nach WHO 1999 Community Noise Guidelines

$L_{A, eq} =$ 55 dB ‚few seriously annoyed' (einige ernsthaft gestört)

$L_{A, eq} =$ 50 dB ‚moderately annoyed'

Die o.a. angeführten Werte beschreiben vorwiegend Aspekte pegelabhängiger Belästigungsreaktionen durch Schallimmissionen, der Übergang zu Gesundheitsgefährdungen wird in der ÖAL-Richtlinie Nr.3 Blatt 1 mit Werten von $L_{A, eq}$ > 65 dB (Tag), > 60 dB (Abend), > 55 dB (Nacht) definiert.
In der ÖNORM S 5021 sind Planungswerte angegeben, die definitionsgemäß primär auf die Vermeidung von Belästigungsreaktionen in Planungsfällen abzielen. Die Planungswerte sind kein Instrument einer umweltmedizinischen wirkungsbezogenen Beurteilung (dazu verweist die ÖNORM auf andere Beurteilungsgrundlagen). Somit stellen Planungswerte keine Beurteilungsgrenzwerte (i.e.S.) dar. Der Vergleich der Widmungskategorie mit den tatsächlichen Verhältnissen bietet aber eine Orientierung darüber, welche Immissionssituation in bestimmten Widmungen als erwartbar vorausgesetzt werden könnte.

Deshalb werden sie im ff. angegeben:
ÖNORM S 5021:2017 [3]
Planungsrichtwerte für die Immission
Tabelle 1 — Planungsrichtwerte für die Immission

Kategorie	Gebiet	Standplatz	Beurteilungspegel dB			£r.den dB
			Tag	Abend	Nacht	
1	Bauland	Ruhegebiet. Kurgebiet	45	40	35	45
2		Wohngebiet in Vororten, Wochenend-hausgebiet, ländliches Wohngebiet	50	45	40	50
3		Städtisches Wohngebiet, Gebiet für Bauten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit Wohnungen	55	50	45	55
4		Kerngebiet (Büros, Geschäfte, Handel. Verwaltungsgebäude ohne wesentlicher störender Schallemission, Wohnungen, Krankenhäuser), Gebiet für Betriebe ohne Schallemission	60	55	50	60
5		Gebiet für Betriebe mit gewerblichen und industriellen Gütererzeugungs- und Dienstleistungsstätten	65	60	55	65
6		Gebiet mit besonders großer Schall-emission (zB Industriegebiet)	_a	_a	_a	_a
1	Grünland	Kurbezirk	45	40	35	45
2		Parkanlagen, Naherholungsgebiet	50	45	40	50
3		Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	_a	_a	_a	_a

[3] Für Industriegebiete sowie für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grünflächen besteht kein Ruheanspruch, daher sind auch keine Richtwerte festgelegt.

Bezugszeiten
Tagzeit 06:00 bis 19:00 Uhr
Abendzeit 19:00 bis 22:00 Uhr
Nachtzeit 22:00 bis 06:00 Uhr
[…..]
Zur allgemeinen Veranschaulichung von Pegelwerten ist festzustellen:
Zwei gleichartige Geräusche können unter Laborbedingungen ab einer Pegeldifferenz von rd. 3 dB als unterschiedlich laut wahrgenommen werden. Die dB-Skala folgt mathematisch logarithmischen Gesetzmäßigkeiten. Vom menschlichen Ohr werden Veränderungen von +/-10 dB als Verdoppelung bzw. Halbierung der ursprünglichen Lautstärke wahrgenommen.

Für die Beurteilung sind von den prognostizierten Pegeln im Freien, auch bei geöffneten oder gekippten Fenstern Werte in der Größenordnung von 7-15 dB in Abzug zu bringen.

Zusammenfassende umweltmedizinische Beurteilung der Schallimmissionen des gegenständlichen Vorhabens:
Schalltechnische Angaben:
Regelbetrieb:
Die Einwirkungen auf die Nachbarschaft (Veränderungen der Ist-Situation zur Tageszeit überwiegend mit Hebungen von $\leq$ 1 dB schalltechnisch irrelevant sind. Lediglich an der nördlichen (hinter der Geländekante verdeckten) Wohnbauten wird eine Erhebung von bis zu 3 dB prognostiziert bei resultierend $L_{r,Gesamt} \leq$ 45 dB deutlich unter dem Planungsrichtwert der Widmung von z.B. 55 dB für Wohngebiete der Kategorie III liegend errechnet.
Pegelspitzen: Die vorhabenbedingt häufigen Spitzenpegel liegen teils mäßig (rund 3 dB beim MP-02) über den ortsüblich häufigen Spitzen. Die betrieblich seltenen Spitzen liegen bei ortsüblichen Maximalereignissen vergleichbar.

Nachtzeit (Dauergeräusche ‚Haustechnik')
Zur Nachtzeit sind keine betrieblichen Verkehre oder Arbeiten geplant. Alleine technische Anlagen mögen zur Nachtzeit in Betrieb gehalten werden und mit anlagenbedingten Dauergeräuschen zu berücksichtigen sein. Die Berechnungen betreffend die vorhabenbedingten möglichen Dauergeräusche zeigen nachbarseitig Immissionsanteile von $L_{r,spez,Dauer} \leq$ 25 dB im Freien bzw. $\leq$ 24 dB an Gebäuden auf.
Sonderbetrieb:
Die Aufbereitung von Lagermaterial mittels Meißel und/oder Brecher im Ausmaß von bis zu 100 Stunden im Jahr wurde schalltechnisch untersucht. Im gegenständlichen Fall liegen die Abstände zu den Nachbarn zwar geringer als 150 Meter, jedoch vermag die Einschränkung des Aufbereitungsbetriebes auf längstens 8,25 Stunden täglich (parallel zum typischen Regelbetrieb am Lagerstandort) bei zudem längstens 100 Stunden im Jahr gleichfalls die Sicherstellung eines baubedingten Pegels von $L_{r,Bau} \leq$ 65 dB gewährleisten.
Dazu ergibt sich folgende fallbezogene Beurteilung:
In der umweltmedizinischen Beurteilung sind folgende Prüfkriterien anzuwenden:
Werden Werte der Gesundheitsgefährdung erreicht oder überschritten?
o Werte der Gesundheitsgefährdung werden zu keiner Tagesperiode erreicht oder überschritten.
Wie verhalten sich die spezifischen (betriebskausalen) Immissionen in Relation zu wirkungsbezogenen Beurteilungswerten?
o Wirkungsbezogene Werte werden unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen eingehalten. Eine fallweise individuelle Wahrnehmbarkeit von Einzelereignissen wird nicht auszuschließen sein.
Wie verändert sich die IST-Situation durch das Vorhaben?
o Regelbetrieb:
Die projektspezifischen Immissionen verändern in einer worst.case Betrachtung die Ist-Situation bis zu 3 dB. Derartige Veränderungen führen nicht zu nachteiligen gesundheitlichen Wirkungen, insbesondere als auch damit ein Beurteilungspegel von $L_{r,Gesamt} \leq$ 45 dB resultiert und damit wirkungsbezogene Beurteilungswerte eingehalten werden.
o Sonderbetrieb:
Der Aufbereitungsbetrieb ist auf längstens 8,25 Stunden täglich (parallel zum typischen Regelbetrieb am Lagerstandort) bei längstens 100 Stunden im Jahr limitiert, der baubedingte Pegel von $L_{r,Bau} \leq$ 65 dB gewährleistet. In diesen limitierten Zeiträumen wird eine deutliche Wahrnehmbarkeit nicht auszuschließen sein. In Hinblick auch die zeitliche Limitierung und Beschränkung auf die Tagzeit sind daraus keine nachteiligen gesundheitlichen Auswirkungen ableitbar.
o Dauergeräusche Nacht (‚Haustechnik'):
Die dargestellten Immissionen von $L_{r,spez,Dauer} \leq$ 25 dB im Freien bzw. $\leq$ 24 dB an Gebäuden auf liegen so niedrig, dass sie auch in ruhige Umgebungsgeräuschkulissen akustisch integriert werden und so nicht geeignet sind, nachteilige (etwa Schlafstörungen) gesundheitliche Auswirkungen zu verursachen. Voraussetzung dazu ist, dass diese Geräusche keine Tonhältigkeiten wie ‚Pfeifen', ‚Singen' oder z.B. Klappern von Lüftungsgittern etc. aufweisen.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich durch das Projekt keine nachteiligen Wirkungen i.S. erheblicher Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen durch Schallimmissionen ergeben.

Die schalltechnisch dargestellten Schallschutzmaßnahmen sind integrierender Bestandteil dieser Beurteilung."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit dem mit Beschwerde bekämpften Bescheid wurde der mitbeteiligten Partei die beantragte Genehmigung erteilt.

Die Liegenschaft des Beschwerdeführers weist von der beantragten Betriebsanlage einen Abstand von knapp 200 m von Grundgrenze zu Grundgrenze auf und ist damit etwa doppelt so weit von der Betriebsliegenschaft entfernt wie MP-01, der eine Entfernung von 100 m aufweist.

Bei der Liegenschaft des Beschwerdeführers tritt in der Tages- und Nachtzeit keine Änderung der Schall-Ist-Situation ein.

In der Nachtzeit werden keine Arbeitstätigkeiten vorgenommen.

Bei der Liegenschaft des Beschwerdeführers treten im Hinblick auf die von der beantragten Betriebsanlage ausgehenden Staub-Emissionen keine relevanten Änderungen ein.

Von den aus der beantragten Betriebsanlage ausgehenden Emissionen geht weder eine erhebliche Belästigung noch eine Gesundheitsgefährdung des Beschwerdeführers aus.

Der Abstand der Liegenschaft des Beschwerdeführers ergibt sich aus dem Lageplan, den Befunden des Amtssachverständigen für Anlagentechnik und Luftreinhaltung sowie aus einer Messung durch das Landesverwaltungsgericht im DORIS.

Dass in der Nachtzeit keine Arbeitstätigkeiten vorgenommen werden, ergibt sich aus den von der mitbeteiligten Partei definierten Betriebszeiten sowie aus der Verhandlungsschrift, welche über die mündliche Verhandlung vor der belangten Behörde angefertigt worden ist.

Dass durch den Betrieb der beantragten Betriebsanlage bei der Liegenschaft des Beschwerdeführers, betrachtet von der Grundgrenze zu Grundgrenze, keine Änderung der Lärm-Ist-Situation eintritt, ergibt sich aufgrund dem vom Amtssachverständigen für Anlagentechnik verfassten Befund und Gutachten im behördlichen Verfahren und aus den vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten Ergänzungen.
Der Amtssachverständige hat unter Bezugnahme auf das Schalltechnische Projekt, welches Teil der Einreichunterlagen war, im behördlichen Verfahren Befund und Gutachten erstellt.

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist es einem Amtssachverständigen gestattet, auf von ihm als erachtete Teile eines Einreichoperates bzw. diesem beiliegende fachkundige Ausführungen zu verweisen und diese solcherart zum Teil seines eigenen Gutachtens zu machen, was auch für allfällige fachkundige Stellungnahmen eines von einem Projektwerber beauftragten Experten gilt (VwGH 11.12.2019, Ra 2017/05/0257, 18.12.2012, 2011/07/0190).
Da das Schalltechnische Projekt vom Amtssachverständigen als nachvollziehbar und plausibel beurteilt wurde, gab es keinen Grund, dieses nicht seiner Beurteilung zugrunde zu legen.
In den vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten Ergänzungen wurden als Grundlage die im Schalltechnischen Projekt angegebenen Werte des MP-01 herangezogen und auf Basis der Entfernung der Liegenschaft des Beschwerdeführers von der zukünftigen Betriebsliegenschaft festgestellt, dass aufgrund des nahezu verdoppelten Abstandes und der freien Schallausbreitung der Schallpegel um 6 dB abnimmt und daher bei der Liegenschaft des Beschwerdeführers an der vorherrschenden Lärm-Ist-Situation am Tag und in den Abendstunden keine Änderung eintritt und dass aus demselben Grund auch die Pegelspitzen als nicht relevant zu qualifizieren sind.
Die Ausführungen des Amtssachverständigen sind schlüssig und nachvollziehbar und gab es keinen Grund diese nicht der Beurteilung zugrunde zu legen.

Dass bei der Liegenschaft des Beschwerdeführers, bei Einhaltung der vom Amtssachverständigen für Luftreinhaltung definierten Auflagen keine wesentlichen Staubemissionen vom Betrieb der von der mitbeteiligten Partei beantragten Betriebsanlage ausgehen, ergibt sich aus dem vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten Gutachten aus dem Bereich der Luftreinhaltung und dessen Ergänzung. Darin nimmt der Amtssachverständige auf die topografischen Verhältnisse, die Entfernung zur beantragten Betriebsanlage, die am Standort vorherrschende Windrichtung sowie auf mögliche Auswirkungen einer Vorort bestehenden Böschung und auf die innerbetrieblichen Betriebsabläufe, Manipulationen und Fahrbewegungen Bezug und führt aus, dass bei Einhaltung der von im Projekt definierten Maßnahmen zur Staubfreihaltung dem Stand der Technik entsprochen wird und bei Einhaltung der von ihm definierten Auflagen die von der beantragten Betriebsanlage ausgehenden Emissionen nach dem besten Stand der Technik minimiert werden.
Die Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung sind schlüssig und frei von Widersprüchen und ist kein Grund ersichtlich, das vom Amtssachverständigen erstellte Gutachten bzw. dessen Ergänzung nicht der Beurteilung zugrunde zu legen.

Da aufgrund des Gutachtens des anlagentechnischen Sachverständigen feststeht, dass durch den Betrieb der von der mitbeteiligten Partei beantragten Betriebsanlage eine Änderung der Schall-Ist-Situation nicht eintritt, konnte

diesbezüglich von der Einholung eines med. Gutachtens Abstand genommen werden (Anm. § 77 Abs. 2 GewO – „...durch die von der Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse...“).

Der Amtssachverständige für Luftreinhaltung kam im Ergebnis zum Schluss, dass durch den Betrieb der von der mitbeteiligten Partei beantragten Betriebsanlage keine relevanten Änderungen der Ist-Situation einhergehen und kam der Amtssachverständige für Medizin, gestützt auf die Ausführungen des Amtssachverständigen für Luftreinhaltung, in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise zum Schluss, dass aus dem beantragten Betrieb weder erhebliche Belästigungen noch Gesundheitsgefährdungen abzuleiten sind.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass aufgrund der eingeholten Beweise von der von der mitbeteiligten Partei beantragten Betriebsanlage keine Emissionen verursacht werden, die geeignet sind den Beschwerdeführer in seiner Gesundheit zu gefährden oder diesen zu belästigen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
Gemäß § 74 Abs. 2 GewO 1994 dürfen gewerbliche Betriebsanlagen nur mit Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind,
1. das Leben oder die Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen, oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn zu gefährden,
2. die Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise zu belästigen,
3. die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,
4. die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen oder
5. eine nachteilige Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer herbeizuführen, sofern nicht ohnedies eine Bewilligung aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben ist.

Gemäß § 77 Abs. 1 GewO 1994 ist eine Betriebsanlage zu genehmigen, wenn nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die

nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 1 vermieden und Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 bis 5 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Gemäß § 77 Abs. 2 GewO 1994 ist die Frage, ob Belästigungen der Nachbarn im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 2 zumutbar sind, danach zu beurteilen, wie sich die durch die Betriebsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

Gemäß § 81 Abs. 1 GewO 1994 bedarf auch die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage einer Genehmigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen, wenn dies zur Wahrung der im § 74 Abs. 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist.

Wie aus den unter II. getroffenen Feststellungen zu entnehmen ist, werden durch den Betrieb der von der mitbeteiligten Partei beantragten Betriebsanlage weder durch Lärm noch durch Staub Emissionen verursacht, die geeignet sind, den Beschwerdeführer in seiner Gesundheit zu gefährden noch diesen unzumutbar zu belästigen, da hinsichtlich der Lärm-Ist-Situation durch den Betrieb der beantragten Betriebsanlage keine Änderung eintreten wird und Staubemissionen durch die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen sowie die vom Amtssachverständigen für Luftreinhaltung zusätzlich vorgeschlagenen Auflagen sicherstellen, dass diesbezüglich eine Emissionsminderung nach dem besten Stand der Technik sicher gestellt ist und bei Einhaltung der Maßnahmen und Auflagen nach medizinischer Sicht für den Beschwerdeführer weder eine Gesundheitsgefährdung noch eine wesentliche Beeinträchtigung bewirkt wird.

Zur Einwendung der Gesundheitsgefährdung und/oder Belästigung infolge von Abgasen ist darauf zu verweisen, dass die in der Betriebsanlage eingesetzten Maschinen und Geräte sowie zum Einsatz gelangende Lkw die jeweils für sie vorgeschriebenen Abgasgrenzwerte einzuhalten haben.

Darüber hinaus ist auch darauf zu verweisen, dass vom Beschwerdeführer gemeinsam mit der Stellungnahme vom März 2021 eine gutachterliche Stellungnahme zum Ist-Zustand und zur geplanten Nutzung Mehrbenutzung einer Siedlungsstraße vorgelegt wurde.
Hierzu ist festzuhalten, dass gemäß § 74 Abs. 2 Z. 4 GewO eine gewerbliche Betriebsanlage nur dann mit der Genehmigung der Behörde errichtet oder betrieben werden darf, wenn sie wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Verwendung oder sonst geeignet ist, die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr wesentlich zu beeinträchtigen.

Sofern mit der Vorlage der gutachterlichen Stellungnahme eine Einwendung nach § 74 Abs. 2 Z. 4 GewO erhoben werden soll, ist hierzu festzuhalten, dass es sich bei der Z. 4 der zitierten Norm nicht um ein subjektives Recht handelt, welches geeignet ist von einer Partei rechtsgültig erhoben zu werden, sodass eine solche Einwendung, sofern die Vorlage der Stellungnahme darauf abzielt, zurückzuweisen wäre.

Zum weiteren Untersuchungspunkt, ob durch die Verkehrsbelastung, verursacht durch den Betrieb der von der mitbeteiligten Partei beantragten Betriebsanlage, Schäden verursacht werden können, ist festzuhalten, dass die Einwendung zivilrechtliche Belange zum Inhalt hat und wäre eine solche Einwendung, sofern sie vorgebracht würde, auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Im Ergebnis war daher die Beschwerde mit der Maßgabe der Vorschreibung der vom Amtssachverständigen für Luftreinhaltung definierten Auflagen abzuweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß